



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

30. August 2017

Seite 1 von 3

Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II B 4

Telefon 0211 3843-2264

**Kleine Anfrage 167 der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und  
Jürgen Berghahn der Fraktion der SPD  
„Fördert das Land weiterhin Sozialtickets im Kreis Lippe?“  
LT-Drs. 17/297**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 167 im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt:

- 1. In welcher Höhe hat das Land in den Jahren 2015, 2016 und bislang im aktuellen Jahr 2017 Landesmittel für die Förderung von Sozialtickets in Lippe zur Verfügung gestellt (bitte einzeln nach Kommunen aufschlüsseln)?**

Die Förderung der Sozialticket-Angebote in den einzelnen Kommunen des Kreises Lippe erfolgt auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlich erforderlichen kreisweiten Ticketlösung.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte eine gemeinscharfe Förderung in den Kommunen, die zum entsprechenden Zeitpunkt ein Sozialticket angeboten haben.

Im Jahr 2017 ist weiterhin kein kreisweites Angebot eines Sozialtickets vorhanden. Aufgrund der Beantragung zur kreisweiten Verwendung sowie der immer weiter erfolgenden Durchdringung wurden die Fördermittel als Gesamtsumme für die Kommunen mit entsprechendem

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

Ticketangebot zur Verfügung gestellt. Eine Aufschlüsselung für 2017 ist daher nicht möglich.

Die Fördermittel für das Sozialticket im Kreis Lippe ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2015	2016	2017
<b>Gesamt</b>	185.741,80	219.908,73	462.463,20
• Anteil Stadt Detmold	• 162.229,80	• 209.284,73	Gesamtsumme für Detmold, Augustdorf, Bartrup, Lügde, Dörentrup, Extertal, Schieder-Schwalenberg, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Leopoldshöhe, Lage und Schlangen
• Anteil Gemeinde Kalletal	• 16.512,00	• 2.720,90	
• Anteil Gemeinde Schieder-Schwalenberg		• 3.203,90	
• Anteil Gemeinde Extertal		• 4.699,20	

**2. Plant die Landesregierung eine Förderung von Sozialtickets beizubehalten?**

**3. Welche Veränderungen plant die Landesregierung bei der Sozialticketförderung, die sich auf eine Förderung im Kreis Lippe auswirken könnten?**

Wegen des sachlichen Zusammenhangs und unter Verweis auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 70, LT-Drs. 17/303, werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Aktuell berät die Landesregierung über eine Veränderung des Ticketwesens im ÖPNV. Erste Ergebnisse werden im Herbst erwartet.

**4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die derzeitigen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II gezahlten Regelsätze ausreichend sind, um die Teilhabe von Empfängern der Sozialleistungen an Mobilitätsangeboten zu gewährleisten?**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und nach einem vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Verfahren die Regelbedarfe insgesamt zum 1. Januar 2017 neu ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt.

Maßstab für die Berechnung sind u. a. die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Neuberechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung „Verkehr“ vorgenommen. Bei dieser Neuberechnung hat der Bundesgesetzgeber die Hinweise aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) berücksichtigt und nunmehr deutlich höhere Aufwendungen für „Verkehr“ im Regelsatz vorgesehen.

Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass damit die Teilnahme von SGB II-Leistungsberechtigten an Mobilitätsangeboten sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Wüst